

**Stellungnahmen und Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 13a BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB vorgetragene
Stellungnahmen**

ANLAGE 1

Stadt Geislingen an der Steige

Bebauungsplan Nr. 27/5

– „Westlich der Konrad-Adenauer-Straße“ –

im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung)

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen und Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 13a BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB vorgetragenen Stellungnahmen

Beteiligte Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Vorliegende Stellungnahmen

- Nr. 1** Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, 07.11.2018
- Nr. 2** Gemeinde Kuchen, 08.11.2018
- Nr. 3** Verband Region Stuttgart, 26.11.2018
- Nr. 4** IHK Region Stuttgart, 04.12.2018
- Nr. 5** Energieversorgung Filstal GmbH & Co.KG, 12.12.2018
- Nr. 6** Unitymedia BW GmbH, 12.12.2018
- Nr. 7** Handwerkskammer Region Stuttgart, 17.12.2018
- Nr. 8** Regierungspräsidium Stuttgart, 19.12.2018
- Nr. 9** Deutsche Telekom Technik GmbH, 20.12.2018
- Nr. 10** Regierungspräsidium Freiburg, 20.12.2018
- Nr. 11** Landratsamt Göppingen, 21.12.2018
- Nr. 12** Eisenbahn-Bundesamt, 30.01.2019
- Nr. 13** Deutsche Bahn AG, 16.04.2019

Stellungnahmen und Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 13a BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB vorgetragenen Stellungnahmen

1. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, 07.11.2018

Stellungnahmen Träger Öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p>Sehr geehrter Herr Oetzmann, sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Wahrnehmung der Belange im Verfahren zur Beteiligung der TÖB wurde für die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben im September 2017 hier in Düsseldorf zentralisiert.</p> <p>Ich nehme hier vor allem redaktionelle Aufbereitungen der Planungen für die elektronische Verbreitung der Informationen an verschiedene Standorte der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben im Bundesgebiet vor.</p> <p>Bitte ändern Sie Ihren Verteiler und beteiligen Sie mich künftig bei allen Planungen, Planfeststellungen u.ä. direkt, vorzugsweise auf elektronischem Weg unter Benennung eines Internetlinks, durch den ich auf die Unterlagen zu den jeweiligen Planungen, Planfeststellungs- und sonstigen Verfahren zugreifen kann. Die Zustellung auch an andere Nebenstellen ist nicht mehr erforderlich.</p> <p>Für Planungsangelegenheiten wurde hier ein spezielles Funktionspostfach (Absender) eingerichtet, auf das im Vertretungsfall auch meine Kollegen zugreifen können. Die Entsendung in Papierform ohne vorherige Anforderung ist hier weitgehend entbehrlich.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p>Simone Hebbinghaus</p> <hr/> <p>Bundesanstalt für Immobilienaufgaben - Anstalt des öffentlichen Rechts - Hauptstelle Dortmund - Sparte Verwaltungsaufgaben- Träger öffentlicher Belange Nebenstelle Düsseldorf Fontanestr.4 40470 Düsseldorf Tel.: 0211/9088-204 Fax: 0211/9088-244 VA-TOEB.BW@bundesimmobilien.de</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.</p>

**Stellungnahmen und Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 13a BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB vorgetragene
Stellungnahmen**

2. Gemeinde Kuchen, 08.11.2018

Stellungnahmen Träger Öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p data-bbox="129 320 797 371">Geislingen Bebauungsplan Nr. 27/5 "Westlich der Konrad-Adenauer-Str", Stellungnahme gem. § 4 Abs. 2 BauGB</p> <p data-bbox="129 456 1014 587">Sehr geehrter Herr Oetzmann, vielen Dank für Ihr Schreiben vom 06.11.2018 und für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren. Es bestehen hierzu keine Anregungen oder Bedenken seitens der Gemeinde Kuchen.</p> <p data-bbox="129 671 360 691">Mit freundlichen Grüßen</p> <p data-bbox="129 775 226 799">Potschkay</p> <div data-bbox="770 683 1010 1082" style="background-color: #e0e0e0; padding: 5px;"><p>Rathaus, Marktplatz 11 73329 Kuchen</p><p>Telefon: 07331-9882 0 Telefax: 07331-9882 13 e-Mail: bma@kuchen.de www.kuchen.de</p><p>Sprechzeiten: Mo., Di., Do., Fr. 08.00 – 12.00 Uhr Mi., 15.00 – 18.00 Uhr Mo., Di. und Do. 14.00 – 16.00 Uhr</p><p>Bankverbindungen: KSK Göppingen BLZ 610 500 00 Kto.Nr. 5032860 IBAN DE69 6105 0000 0005 0328 60 BIC GÖPSDE6GXXX</p><p>Volksbank Göppingen BLZ 610 805 00 Kto.Nr. 605533008 IBAN DE62 6106 0500 0605 5330 08 BIC GENODE31VGP</p></div>	<p data-bbox="1064 304 1597 371">Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.</p>




Stellungnahmen und Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 13a BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB vorgetragenen Stellungnahmen

3. Verband Region Stuttgart, 26.11.2018

Stellungnahmen Träger Öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p>Sehr geehrter Herr Oetzmann,</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Bebauungsplanverfahren, zu dem folgende Stellungnahme abgegeben wird:</p> <p>Das Plangebiet grenzt an die Filstalstrecke im Abschnitt Plochingen - Geislingen. Nach Plansatz 4.1.2.1.4 (Z) des Regionalplanes ist die Trasse von Nutzungen und Maßnahmen freizuhalten, die einem späteren Ausbau entgegenstehen könnten.</p> <p>Die lt. Plansatz 2.4.0.8. (Z) vorgesehene regionalplanerische Bruttowohndichte von mindestens 80 Einwohnern pro Hektar für Geislingen an der Steige wird mit dem vorliegenden städtebaulichen Konzept eingehalten. Durch die Planung entsteht ein zusätzliches Wohnbauflächenpotenzial von rund 2,3 ha, das den im Rahmen des Flächennutzungsplanverfahrens abgestimmten und genehmigten Flächenumfang überschreitet. Diese neu entstehende Wohnbaufläche ist in der Wohnbauflächenbilanz der nächsten Flächennutzungsplanfortschreibung gegebenenfalls zu berücksichtigen.</p> <p>Weitere regionalplanerische Ziele sind von der Planung nicht betroffen.</p> <p>Bei Rückfragen können Sie sich gerne an uns wenden.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Rosaria Trovato</p> <p>Verband Region Stuttgart Referentin für Bauleitplanung Kronenstraße 25 70174 Stuttgart Tel 0711 22759-43 E-Mail trovato@region-stuttgart.org Beteiligung unter planung@region-stuttgart.org Info www.region-stuttgart.org</p>	<p><u>Plansatz 4.1.2.1.4 (Z)</u></p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Plangebiet grenzt an die Filstalstrecke, jedoch sind keine Nutzungen oder Maßnahmen im Rahmen des Bebauungsplans vorgesehen, die in die Trasse hineinragen. Die vorgesehen Planungen stehen einem späteren Ausbau der Trasse nicht entgegen. Das regionalplanerische Ziel gemäß Plansatz 4.1.2.1.4 (Z) wird beachtet. Zudem befinden sich zwischen der westlichen Plangebietsgrenze und den gegenwärtigen Gleisanlagen noch weitere Bahnflächen, die einen freien Übergangsbereich zwischen Plangebiet und Gleisbereich gewährleisten. Die Abgrenzung des Plangebiets orientiert sich zudem an den bestehenden Flurstücksgrenzen, die im Rahmen des Grundstückserwerbs zwischen Bahn und Vorhabenträger festgelegt wurden.</p> <p>Im Rahmen der erneuten Offenlage werden entsprechende Erläuterungen zum Plansatz 4.1.2.1.4 (Z) in der Begründung dargelegt.</p> <p>Redaktionelle Anpassung der Begründung im Rahmen der erneuten Offenlage.</p> <p><u>Plansatz 2.4.0.8. (Z)</u></p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der baulich nutzbare Teil des Geltungsbereichs beträgt ca. 17.500 m². Darauf werden durch die Bebauungsplanung 61 Wohneinheiten geschaffen. Das entspricht einer Anzahl von 35 Wohneinheiten pro Hektar, was bei einer Belegung von 2,3 Personen je Wohneinheit zu ca. 80 Einwohner pro Hektar führt. Damit ist die vom Regionalplan vorgegebene Bruttowohndichte von 80 Einwohner pro Hektar gegeben. Die neu entstehende Wohnbaufläche wird in der Wohnbauflächenbilanz der nächsten Flächennutzungsplanfortschreibung berücksichtigt.</p> <p>Im Rahmen der erneuten Offenlage werden entsprechende Erläuterungen zur regionalplanerischen Wohndichte lt. Plansatz 2.4.0.8. (Z) in der Begründung dargelegt.</p> <p>Redaktionelle Anpassung der Begründung im Rahmen der erneuten Offenlage.</p>

**Stellungnahmen und Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 13a BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB vorgetragene
Stellungnahmen**

4. IHK Region Stuttgart, 04.12.2018

Stellungnahmen Träger Öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p data-bbox="107 279 504 343"> IHK Region Stuttgart Bezirkskammer Göppingen</p> <p data-bbox="107 462 436 558">planquadrat Eifers Geskes Krämer PartG mbH Platz der Dt. Einheit 21 64293 Darmstadt</p> <p data-bbox="403 454 705 726"></p> <p data-bbox="705 406 929 726">Bezirkskammer Göppingen der Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart Jahnstraße 36 73037 Göppingen Postfach 623 73006 Göppingen Telefon +49(0)7161 6715-0 Telefax +49(0)7161 6715-8484 info.gp@stuttgart.ihk.de www.stuttgart.ihk.de jasmin.eisele@stuttgart.ihk.de Telefon +49 (7161)6715-8410 Telefax +49 (711)2005-608410 Aktenzeichen: sa-el Göppingen, 4. Dezember 2018</p> <p data-bbox="107 829 873 909">Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange im Bebauungsplanverfahren Nr. 27/5 „Westlich der Konrad-Adenauer-Straße“ gemäß § 13a BauGB</p> <p data-bbox="107 949 884 1125">Sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Übersendung des im Betreff genannten Bebauungsplanes und die Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen. Gewerbliche Belange sind von dem Bebauungsplan nicht berührt. Von Seiten der IHK-Bezirkskammer Göppingen gibt es daher keine Einwände oder Bedenken.</p> <p data-bbox="107 1141 347 1292">Mit freundlichen Grüßen  Dr. Peter Saile Ltd. Geschäftsführer</p>	<p data-bbox="1064 303 1971 375">Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Keine Einwände oder Bedenken Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.</p>


Stellungnahmen und Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 13a BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB vorgetragenen Stellungnahmen

5. Energieversorgung Filstal GmbH & Co.KG, 12.12.2018

Stellungnahmen Träger Öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p data-bbox="389 252 696 376"></p> <p data-bbox="808 280 943 355">Herr Weichel Wh 12.12.2018</p> <p data-bbox="136 389 965 464">Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange im Bebauungsplanverfahren Nr. 27/5 „Westlich der Konrad-Adenauer-Straße“ gemäß § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung)</p> <p data-bbox="136 493 465 515">Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p data-bbox="136 544 965 643">vielen Dank für die Übersendung der Unterlagen zum Bebauungsplanverfahren „Westlich der Konrad-Adenauer-Straße“ in Geislingen a. d. Steige. Gegen die Realisierung der im Bebauungsplanentwurf festgesetzten Ziele gibt es aus unserer Sicht keine Einwände.</p> <p data-bbox="136 671 965 722">Die Energieversorgung Filstal besitzt derzeit im Planbereich keine Versorgungsleitungen.</p> <p data-bbox="136 751 965 826">Die Wasserversorgung für den Planbereich kann im Zuge der Erschließung aus der Konrad-Adenauer-Straße aufgebaut werden. Hierzu ist ein Eingriff in den Kreuzungsbereich vor Gebäude 2, zum Einbau eines Abzweiges, erforderlich.</p> <p data-bbox="136 855 965 954">Sofern die Grundstückseigentümer Interesse an einem Erdgasanschluss haben und aufgrund ausreichender Anschlussdichte die Wirtschaftlichkeit gegeben ist, kann im Zuge der Erschließung das Erdgasnetz erweitert und somit eine Versorgung in Aussicht gestellt werden.</p> <p data-bbox="136 983 965 1034">Die Lage unserer Versorgungsanlagen entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Lageplan. Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p data-bbox="136 1083 376 1106">Mit freundlichen Grüßen</p> <p data-bbox="136 1098 591 1161"> Energieversorgung Filstal</p> <p data-bbox="136 1214 208 1236">Anlage</p> <p data-bbox="136 1262 577 1329"><small>Energieversorgung Filstal GmbH & Co. KG, Sitz Göppingen, Registergericht Ulm HRB 53 1308 Persönlich haftende Gesellschafterin: Energieversorgung Filstal Management GmbH, Sitz Göppingen Vorstandsvorsitz: Aufsichtsratsvorsitz: Oberbürgermeister Guido TIB Geschäftsführer: Dr.-Ing. Martin Heubach Registergericht Ulm HRB 53 1343</small></p>	<p data-bbox="1066 304 1597 327">Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p data-bbox="1066 352 1406 375">Keine Einwände oder Bedenken</p> <p data-bbox="1066 392 1585 414">Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.</p>

Stellungnahmen und Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 13a BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB vorgetragenen Stellungnahmen

5. Energieversorgung Filstal GmbH & Co.KG, 12.12.2018

Stellungnahmen Träger Öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
	

Stellungnahmen und Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 13a BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB vorgetragenen Stellungnahmen

5. Energieversorgung Filstal GmbH & Co.KG, 12.12.2018

Stellungnahmen Träger Öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag

**Stellungnahmen und Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 13a BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB vorgetragene
Stellungnahmen**

6. Unitymedia BW GmbH, 12.12.2018

Stellungnahmen Träger Öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p>Datum 12.12.2018</p> <p style="text-align: right;">Seite 1/1</p> <p>Bebauungsplanverfahren Nr. 27/5 „Westlich der Konrad-Adenauer-Straße“</p> <p>Sehr geehrter Herr Oetzmann,</p> <p>vielen Dank für Ihre Informationen.</p> <p>Im Planbereich liegen keine Versorgungsanlagen der Unitymedia BW GmbH. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten.</p> <p>Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weiter geleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>Zentrale Planung Unitymedia</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Einwände oder Bedenken</p> <p>Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.</p>


Stellungnahmen und Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 13a BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB vorgetragenen Stellungnahmen

7. Handwerkskammer Region Stuttgart, 17.12.2018

Stellungnahmen Träger Öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p>Guten Tag Herr Oetzmann,</p> <p>vielen Dank für Ihr Schreiben vom 06.11.2018; zu diesem Bebauungsplan haben wir keine Bedenken oder Anregungen.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>Claudia Kern Geschäftsbereich Unternehmensservice</p> <p>Handwerkskammer Region Stuttgart Heilbronner Straße 43 70191 Stuttgart</p> <p>Telefon: 0711 1657-220 Fax: 0711 1657-873 E-Mail: Claudia.Kern@hwk-stuttgart.de Internet: www.hwk-stuttgart</p>	<p>Keine Einwände oder Bedenken</p> <p>Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.</p>

Stellungnahmen und Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 13a BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB vorgetragenen Stellungnahmen

8. Regierungspräsidium Stuttgart, 19.12.2018

Stellungnahmen Träger Öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p>Versand erfolgt nur per E-Mail an: bauleitplanung@planquadrat.com</p> <p> Bebauungsplanverfahren Nr. 27/5 "Westlich der Konrad-Adenauer-Straße" in Geislingen a. d. Steige Verfahren nach § 13a BauGB, Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB Ihr Schreiben vom 06.11.2018</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Abteilungen 4 und 8 zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung:</p> <p>Raumordnung</p> <p>Geplant ist im vorliegenden Bebauungsplan die Ausweisung eines neuen Wohngebiets auf einer ehemals als Bahnareal genutzten, derzeit brachliegenden Fläche von rund 2,3 ha. Maßnahmen zur Entwicklung innerstädtischer Potentialflächen werden im Hinblick auf § 1a Abs. 2 BauGB ausdrücklich begrüßt.</p> <p>Dennoch sollten im weiteren Verfahren weitergehende Ausführungen zur Erforderlichkeit der Bauleitplanung gemäß § 1 Abs.3 BauGB erfolgen. Bislang wird sehr allgemein ausgeführt, dass die Stadt eine stabile Bevölkerungsrate und einen zunehmenden Wohnraumbedarf besitze. Empfehlenswert sind weitere Angaben über die</p>	<p><u>Raumordnung</u> <u>Plansatz 2.4.0.8. (Z)</u></p> <p>Der Anregung wurde gefolgt.</p> <p>Die Flächenausweisung wird im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplans berücksichtigt.</p> <p>Die Planungen und die vorgesehene Anzahl an Wohnungen/Wohneinheiten im Plangebiet stehen den Vorgaben der regionalplanerischen Bruttowohndichte lt. Plansatz 2.4.0.8. (Z) nicht entgegen, sondern erfüllen die Vorgaben von mindestens 80 Einwohnern pro Hektar für Geislingen an der Steige.</p> <p>Der baulich nutzbare Teil des Geltungsbereichs beträgt ca. 17.500 m². Darauf werden durch die Bebauungsplanung 61 Wohneinheiten geschaffen. Das entspricht einer Anzahl von 35 Wohneinheiten pro Hektar, was bei einer Belegung von 2,3 Personen je Wohneinheit zu ca. 80 Einwohner pro Hektar führt. Damit ist die vom Regionalplan vorgegebene Bruttowohndichte von 80 Einwohner pro Hektar gegeben.</p> <p>Im Rahmen der erneuten Offenlage werden entsprechende Erläuterungen zur regionalplanerischen Wohndichte lt. Plansatz 2.4.0.8. (Z) in der Begründung dargelegt.</p> <p>Redaktionelle Anpassung der Begründung im Rahmen der erneuten Offenlage.</p>

Stellungnahmen und Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 13a BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB vorgetragenen Stellungnahmen

8. Regierungspräsidium Stuttgart, 19.12.2018

Stellungnahmen Träger Öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p style="text-align: center;">- 2 -</p> <p>Lage vor Ort, die die geplante Flächendarstellung hinsichtlich ihres Umfangs nachvollziehbar machen.</p> <p>Darüber hinaus weisen wir auf die für alle Neubebauungen festgelegten Bruttowohndichten hin, PS 2.4.0.8 (Z) Regionalplan Stuttgart. Unter Berücksichtigung der nach den planungsrechtlichen Festsetzungen höchstzulässigen Anzahl an Wohnungen je Wohngebäude (1 Wohnung je Wohngebäude) wird der für das Mittelzentrum Geislingen a. d. Steige vorgegebene Wert von 80 EW/ha nicht erreicht. Allerdings erlauben die regionalplanerischen Bruttowohndichtevorgaben grundsätzlich einen Ausgleich zwischen Bauflächen mit höherer Verdichtung und solchen mit niedrigerer Verdichtung, sofern in der Summe die Vorgaben eingehalten werden.</p> <p>Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs.1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG). Eine Auseinandersetzung mit o.g. Plansatz sollte in der Begründung daher noch erfolgen.</p> <p>Außerdem verweisen wir vorsorglich auf PS 4.1.2.1.4 (Z) Regionalplan Stuttgart. Danach ist die Filstalstrecke im Abschnitt Plochingen - Geislingen als Trasse für den Ausbau von Eisenbahnstrecken als Vorranggebiet festgelegt. Vorgesehen ist der Ausbau um ein drittes Gleis. In den Vorranggebieten sind andere raumbedeutsame Nutzungen oder Maßnahmen, die einen späteren Bahnbetrieb entgegenstehen können oder mit den Bahntrassen nicht vereinbar sind, nicht zulässig.</p>	<p><u>Plansatz 4.1.2.1.4</u></p> <p>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Plangebiet grenzt an die Filstalstrecke, jedoch sind keine Nutzungen oder Maßnahmen im Rahmen des Bebauungsplans vorgesehen, die in die Trasse hineinragen. Die vorgesehenen Planungen stehen einem späteren Ausbau der Trasse nicht entgegen. Das regionalplanerische Ziel gemäß Plansatz 4.1.2.1.4 (Z) wird beachtet. Zudem befinden sich zwischen der westlichen Plangebietsgrenze und den gegenwärtigen Gleisanlagen noch weitere Bahnflächen, die einen freien Übergangsbereich zwischen Plangebiet und Gleisbereich gewährleisten. Die Abgrenzung des Plangebiets orientiert sich zudem an den bestehenden Flurstücksgrenzen, die im Rahmen des Grundstückserwerbs zwischen Bahn und Vorhabenträger festgelegt wurden.</p> <p>Im Rahmen der erneuten Offenlage werden entsprechende Erläuterungen zum Plansatz 4.1.2.1.4 (Z) in der Begründung dargelegt.</p> <p>Redaktionelle Anpassung der Begründung im Rahmen der erneuten Offenlage.</p>



**Stellungnahmen und Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 13a BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB vorgetragene
Stellungnahmen**

8. Regierungspräsidium Stuttgart, 19.12.2018

Stellungnahmen Träger Öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p>Straßenwesen und Verkehr</p> <p>Abteilung 4 - Straßenwesen und Verkehr - nimmt ggf. nach Fristverlängerung direkt Stellung.</p> <p>Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Grothe, Tel. 0711/904-14224, E-Mail: karsten.grothe@rps.bwl.de.</p> <p>Denkmalpflege</p> <p>Abteilung 8 - Landesamt für Denkmalpflege - meldet Fehlanzeige.</p> <p>Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Dr. Ritzmann, Tel. 0711/904-45170, E-Mail: imke.ritzmann@rps.bwl.de.</p>	<p><u>Straßenwesen und Verkehr</u></p> <p>Keine Einwände oder Bedenken</p> <p>Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.</p> <p><u>Denkmalpflege</u></p> <p>Keine Einwände oder Bedenken</p> <p>Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.</p>
<p>Hinweis:</p> <p>Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 10.02.2017 mit <u>jeweils aktuellem Formblatt</u> (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Bauen/Bauleitplanung/Seiten/default.aspx).</p> <p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung davon - zusätzlich in digitalisierter Form - im Originalmaßstab zugehen zu lassen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Gez. Josephine Kerkhoff</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.</p>



Stellungnahmen und Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 13a BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB vorgetragenen Stellungnahmen

8. Regierungspräsidium Stuttgart, 19.12.2018

Stellungnahmen Träger Öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p> Bebauungsplanentwurf der Stadt Geislingen "Westlich der Konrad-Adenauer-Straße", lfd. Nr. 845 Ihre Email v. 18.12.2018</p> <p>Sehr geehrter Herr Grothe, wir danken für die Beteiligung an og. Verfahren und können Ihnen mitteilen, dass gegen den Bebauungsplanentwurf „Westlich der Konrad-Adenauer-Straße“ der Stadt Geislingen seitens der Luftfahrtbehörde keine Bedenken bestehen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p> Joachim Findling</p>	<p><u>Luftfahrtbehörde</u> Keine Einwände oder Bedenken Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.</p>

**Stellungnahmen und Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 13a BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB vorgetragene
Stellungnahmen**

9. Deutsche Telekom Technik GmbH, 20.12.2018

Stellungnahmen Träger Öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p>REFERENZEN Herr Oetzmann /Ihr Schreiben vom 06.11.2018</p> <p>ANSPRECHPARTNER PTI 22 Günter Mayer</p> <p>TELEFONNUMMER +49 7161 1009-111/Mail/MayerG@telekom.de</p> <p>DATUM 20.12.2018</p> <p>BETRIFFT Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange im Bebauungsplanverfahren Nr. 27/5 „Westlich der Konrad-Adenauer-Straße“ gemäß § 13a BauGB Bebauungsplan der Innenentwicklung</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="text-align: center;">  i.V. Peter Mangold </div> <div style="text-align: center;">  i.A. Günter Mayer </div> </div>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Einwände oder Bedenken</p> <p>Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.</p>

**Stellungnahmen und Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 13a BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB vorgetragene
Stellungnahmen**

10. Regierungspräsidium Freiburg, 20.12.2018

Stellungnahmen Träger Öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p>Beteiligung der Träger öffentlicher Belange</p> <p>A Allgemeine Angaben</p> <p>Bebauungsplanverfahren Nr. 27/5 "Westlich der Konrad-Adenauer-Straße" gemäß § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung), Stadt Geislingen an der Steige, Lkr. Göppingen (TK 25: 7325 Geislingen an der Steige-Ost)</p> <p>Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange</p> <p>Ihr Schreiben vom 06.11.2018</p> <p>Anhörungsfrist 21.12.2018</p> <p>B Stellungnahme</p> <p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</p> <p>Keine</p> <p>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</p> <p>Keine</p>	<p><u>B Stellungnahme</u></p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Einwände oder Bedenken</p> <p>Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.</p>

**Stellungnahmen und Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 13a BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB vorgetragene
Stellungnahmen**

10. Regierungspräsidium Freiburg, 20.12.2018

Stellungnahmen Träger Öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p>LGRB Az. 2511 // 18-10230 vom 20.12.2018 Seite 2</p> <p>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken</p> <p>Geotechnik</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich der Gesteine des Oberjuras, welche im Plangebiet von quartären Verwitterungs-/Umlagerungsbildungen sowie im nördlichen Randbereich des Plangebietes von Hangschutt mit einer jeweils zu erwartenden Mächtigkeit von wenigen Metern überlagert werden.</p> <p>Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen.</p> <p>Beim Hangschutt ist mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein.</p> <p>Die Verwitterungs-/Umlagerungsbildungen neigen zu einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonig/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens.</p> <p>Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkenwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	<p><u>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken</u></p> <p><u>Geotechnik</u></p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es liegen gutachterliche Aussagen zu den Baugrund- und Gründungsverhältnissen sowie zu Altablagerungen und zur Belastungssituation des Bodens vor. Die diesbezüglich getroffenen gutachterlichen Aussagen wurden in den Bebauungsplan übernommen.</p> <p>Infolge der erneuten Offenlage des Bebauungsplans wurden aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen ein neuer geotechnischer Bericht (<i>Geotechnischer Bericht nach DIN 4020, Erschließung und Bebauung, Baugebiet Konrad-Adenauer-Straße, 73312 Geislingen an der Steige; 27.05.2019</i>) sowie eine ergänzende Stellungnahme zum geotechnischen Bericht angefertigt, Die gutachterlich getroffenen Aussagen und Festsetzungsvorschläge wurden in den Bebauungsplanentwurf aufgenommen.</p> <p>Keine Einwände oder Bedenken</p> <p>Änderung der Planzeichnung, der textlichen Festsetzung, der Begründung aufgrund der geänderten Gutachten im Rahmen der erneuten Offenlage.</p>

Stellungnahmen und Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 13a BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB vorgetragenen Stellungnahmen

10. Regierungspräsidium Freiburg, 20.12.2018

Stellungnahmen Träger Öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p>Boden</p> <p>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	<p><u>Boden</u></p> <p>Keine Einwände oder Bedenken</p> <p>Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.</p>
<p>LGRB Az. 2511 // 18-10230 vom 20.12.2018 Seite 3</p> <p>Mineralische Rohstoffe</p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Grundwasser</p> <p>Das Plangebiet liegt außerhalb eines bestehenden oder geplanten Wasserschutzgebietes. Aus hydrogeologischer Sicht sind keine weiteren Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p>Bergbau</p> <p>Gegen die Planung bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.</p> <p>Geotopschutz</p> <p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p><u>Mineralische Rohstoffe</u></p> <p>Keine Einwände oder Bedenken</p> <p>Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.</p> <p><u>Grundwasser</u></p> <p>Keine Einwände oder Bedenken</p> <p>Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.</p> <p><u>Bergbau</u></p> <p>Keine Einwände oder Bedenken</p> <p>Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.</p> <p><u>Geotopschutz</u></p> <p>Keine Einwände oder Bedenken</p> <p>Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.</p> <p><u>Allgemeine Hinweise</u></p> <p>Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen</p> <p>Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.</p>

Stellungnahmen und Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 13a BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB vorgetragenen Stellungnahmen

10. Regierungspräsidium Freiburg, 20.12.2018

Stellungnahmen Träger Öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p>TöB-Stellungnahmen des LGRB – Merkblatt für Planungsträger</p> <p>Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im Regierungspräsidium (LGRB) nutzt für die Erarbeitung der Stellungnahmen zu Planungsvorgängen, die im Rahmen der Anhörung als Träger öffentlicher Belange (TöB) abgegeben werden, einen digitalen Bearbeitungsablauf (Workflow). Um diesen Workflow effizient zu gestalten und die TöB-Planungsvorgänge fristgerecht bearbeiten zu können, sind folgende Punkte zu beachten.</p> <p>1 Übermittlung von digitalen Planungsunterlagen</p> <p>Alle zum Verfahren gehörenden Unterlagen sind nach Möglichkeit dem LGRB <u>nur</u> digital bereitzustellen.</p> <p>Übermitteln Sie uns digitale und georeferenzierte Planungsflächen (Geodaten), damit wir diese in unser Geographisches Informationssystem (GIS) einbinden können. Dabei reichen die Flächenabgrenzungen aus. Günstig ist das Shapefile-Format. Falls dieses Format nicht möglich ist, können Sie uns die Daten auch im AutoCAD-Format (dxf- oder dwg-Format) oder einem anderen gängigen Geodaten- bzw. GIS-Format zusenden.</p> <p>Bitte übermitteln Sie Datensätze (bis max. 20 MB Größe) per E-Mail an abteilung9@rpf.bwl.de. Größere Datensätze bitten wir auf einer CD zu übermitteln. Alternativ können wir alle zum Verfahren gehörenden Unterlagen auch im Internet, möglichst gesammelt in einer einzigen ZIP-Datei herunterladen.</p> <p>Bei Flächennutzungsplanverfahren, welche die gesamte Fläche einer Gemeinde/VVG/GVV umfassen, benötigen wir zusätzlich den Kartenteil in Papierform.</p> <p>2 Dokumentation der Änderungen bei erneuter Vorlage</p> <p>Bei erneuter Vorlage von Planungsvorhaben sollten Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung deutlich gekennzeichnet sein (z. B. als Liste der Planungsänderungen).</p> <p>3 Information zur weiteren Einbindung des LGRB in das laufende Verfahren</p> <p>Wir bitten Sie, von einer standardmäßigen Übermittlung von weiteren Unterlagen ohne eine erforderliche Beteiligung des LGRB abzusehen. Hierunter fallen Abwägungsergebnisse, Satzungsbeschlüsse, Mitteilungen über die Rechtswirksamkeit, Bekanntmachungen, Terminniederschriften ohne Beteiligung des LGRB (Anhörung, Scoping, Erörterung), immissionsschutzrechtliche Genehmigungen, wasserrechtliche Erlaubnisse, bau- und naturschutzrechtliche Genehmigungen, Entscheidungen nach dem Flurbereinigungsrecht, Eingangsbestätigungen. Sollten wir weitere Informationen zum laufenden Verfahren für erforderlich halten, werden wir Sie darauf in unserer Stellungnahme ausdrücklich hinweisen.</p> <p>4 Einheitlicher E-Mail-Betreff</p> <p>Bitte verwenden Sie im E-Mail-Verkehr zu TöB-Stellungnahmen als Betreff an erster Stelle das Stichwort TöB und danach die genaue Bezeichnung Ihrer Planung.</p> <p>5 Hinweis zum Datenschutz</p> <p>Sämtliche digitalen Daten werden ausschließlich für die Erstellung der TöB-Stellungnahmen im LGRB verwendet.</p>	

Stellungnahmen und Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 13a BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB vorgetragenen Stellungnahmen

10. Regierungspräsidium Freiburg, 20.12.2018

Stellungnahmen Träger Öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p>6 Anzeigepflicht für Bohrungen</p> <p>Für Bohrungen besteht eine gesetzliche Anzeigepflicht gemäß §4 Lagerstättengesetz beim LGRB. Hierfür steht eine elektronische Erfassung unter http://www.lgrb-bw.de/informationssysteme/geoanwendungen/banz zur Verfügung.</p> <p>Allgemeine Hinweise auf Informationsgrundlagen des LGRB</p> <p>Die Stellungnahmen des LGRB als Träger öffentlicher Belange basieren auf den Geofachdaten der geowissenschaftlichen Landesaufnahme, welche Sie im Internet abrufen können:</p> <p>A Bohrdatenbank</p> <p>Die landesweiten Bohr-, bzw. Aufschlussdaten können im Internet unter folgenden Adressen abgerufen werden:</p> <ul style="list-style-type: none">• Als Tabelle: http://www.lgrb-bw.de/bohrungen/aufschlussdaten/adb• Als interaktive Karte: http://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_adb• Als WMS-Dienst: http://services.lgrb-bw.de/index.phtml?REQUEST=GetCapabilities&VERSION=1.1.1&SERVICE=WMS&SERVICE_NAME=lgrb_adb <p>B Geowissenschaftlicher Naturschutz</p> <p>Für Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Die Daten des landesweiten Geotop-Katasters können im Internet unter folgenden Adressen abgerufen werden:</p> <ul style="list-style-type: none">• Als interaktive Karte: http://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_geotope• Als WMS-Dienst: http://services.lgrb-bw.de/index.phtml?REQUEST=GetCapabilities&VERSION=1.1.1&SERVICE=WMS&SERVICE_NAME=lgrb_geotope <p>C Weitere im Internet verfügbare Kartengrundlagen</p> <p>Eine Übersicht weiterer verfügbarer Kartengrundlagen des LGRB kann im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden: http://www.lgrb-bw.de/informationssysteme/geoanwendungen und im LGRB-Kartenviewer visualisiert werden (http://maps.lgrb-bw.de).</p> <p>Für weitere Fragen oder Anregungen stehen wir unter der E-Mail-Adresse: abteilung9@rpf.bwl.de gerne zur Verfügung. Die aktuelle Version dieses Merkblattes kann im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden: http://www.lgrb-bw.de/download_pool/rpf_lgrb_merkblatt_toeb_stellungnahmen.pdf.</p> <p>Wir bedanken uns für Ihre Unterstützung!</p>	

Stellungnahmen und Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 13a BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB vorgetragenen Stellungnahmen

11. Landratsamt Göppingen, 21.12.2018

Stellungnahmen Träger Öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p>Bebauungsplanverfahren Nr. 27/5 „Westlich der Konrad-Adenauer-Straße“ in Geislingen hier: Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>das Landratsamt nimmt zu dem Entwurf des o. g. Bebauungsplans wie folgt Stellung:</p> <p>I. Umweltschutzamt</p> <p><u>Naturschutz</u> / Frau Maier, Herr Lang, Tel. 202-2260, -2263</p> <p><u>Bestandssituation:</u> Beim überplanten Gebiet handelt es sich um ein überwiegend brachliegendes Gelände mit unterschiedlichen Sukzessionsstadien. Im Osten und Süden befinden sich zusammenhängende Gehölzstrukturen im Bereich von Böschungen. Im Osten, Süden und Norden grenzen bebaute Flächen, im Westen Gleisanlagen sowie die Bahnlinie Stuttgart-Ulm an.</p> <p><u>Schutzgebiete:</u> Schutzgebiete nach Naturschutzrecht und geschützte Biotope werden durch den Planbereich nicht tangiert. Im Osten befindet sich das Naturschutzgebiet „Eybtal mit Teilen des Längen- und Rohrachtales“, gleichzeitig Natura 2000 FFH-Gebiet Eybtal und Vogelschutzgebiet „Mittlere Schwäbische Alb“. Eine Beeinträchtigung der Schutzgebiete kann ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Artenschutz:</u> Bis auf die Artengruppe der Reptilien wird der den Planungsunterlagen beigefügten Potentialabschätzung Artenschutz mit artenschutzrechtlicher Prüfung zugestimmt. Auf Grund der potentiellen Eignung des nördlichen Plangebiets als Habitat für die Zauneidechse wären mindestens vier Begehungstermine im Zeitraum April bis September erforderlich. Während drei Erfassungstermine im Zeitraum Ende Mai bis Ende Juni erfolgt sind, erfolgte keine Erfassung im August/September. In diesem Zeitraum lassen sich</p>	<p><u>Bestandssituation</u></p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.</p> <p><u>Schutzgebiete</u></p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.</p> <p><u>Naturschutz - Artenschutz Reptilien:</u></p> <p>Den Anregungen wird teilweise gefolgt.</p> <p>Die angrenzenden Bahnanlagen wurden bis an die stärker befahrenen Gleise heran mit kartiert, auch unter Zuhilfenahme von Schlangenblechen. Da der Gleisschotter im Bereich der stark befahrenen Gleise nahezu vegetationsfrei gehalten wird, sind dauerhafte Lebensstätten hier nicht zu erwarten. Insofern kann ein Vorkommen von streng geschützten Reptilienarten für die Südostseite der Bahnanlage ausgeschlossen werden. Zum Ausschluss eines möglichen Vorkommens der Schlingnatter wurden Schlangenbleche eingesetzt. Durch das kalte Frühjahr 2016 war es bei der Begehung Ende April noch zu kalt für Reptilienaktivität. Da jedoch bei den weiteren Begehungen im Mai und Juni bei sehr guten Bedingungen keine Zauneidechsen aufgefunden wurden, wurde auf Begehungen zum Reproduktionsnachweis verzichtet. Dieses Vorgehen wird als ausreichend erachtet.</p>

Stellungnahmen und Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 13a BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB vorgetragenen Stellungnahmen

11. Landratsamt Göppingen, 21.12.2018

Stellungnahmen Träger Öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
	<p>Da für die Nordwestseite der Bahnanlage keine Erkenntnisse über Reptilienvorkommen vorliegen, wird empfohlen, dem Vorschlag eines Schutzzaunes entlang der Bahnlinie während der Bauzeit zu folgen, um Einwanderungen von der gegenüberliegenden Seite der Bahnlinie zu verhindern. Als Schutzzaun eignet sich beispielsweise Rhizomsperrre. Der Schutzzaun muss 20 cm tief eingegraben werden und über dem Boden mindestens 50 cm hoch sein. Im Rahmen der Baugenehmigung wird eine dementsprechende Auflage zum vorsorglichen Artenschutz bei der Bauausführung erteilt.</p> <p>Die zugelassene Unterbrechung der Gehölzbestände mit Erschließungswegen wurde auf ein Minimum gehalten. Das gegenwärtige brachliegende Gelände weist mit Ausnahme der Böschungsbereiche kaum Grünqualitäten auf. Diese sind als festgesetzte Maßnahmenflächen für Vermeidungs- und Erhaltungsmaßnahmen dementsprechend geschützt, weshalb nur zwei Erschließungswege vorgesehen sind. Zugunsten eines attraktiven Wohnumfeldes werden jedoch Gartenbereiche geschaffen sowie Bäume entlang der Erschließungsstraße und der Wegeverbindungen gepflanzt, die für eine zusätzliche Begrünung des Plangebiets sorgen.</p> <p>Eine Dachbegrünung der Garagen sowie Gartenhütten etc. ist nicht vorgesehen. Eine Aufwertung des Plangebiets mit Grünqualitäten erfolgt über die Anlage von Grünstrukturen und das Anpflanzen von Bäumen.</p> <p>Die im Bebauungsplan festgesetzte Lärmschutzwand ist an der straßenzugewandten Seite zwischen den festgesetzten Garagenflächen zu begrünen. Die Begrünung erfolgt durch rankende oder schlingende Pflanzen erfolgen oder durch geeignete Pflanzungen vor der Konstruktion.</p> <p>Aufnahme einer textlichen Festsetzung zur Lärmschutzwand und zur Vermeidung von Vogelschlag und Ergänzung der Begründung im Rahmen der erneuten Offenlage.</p>

Stellungnahmen und Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 13a BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB vorgetragenen Stellungnahmen

11. Landratsamt Göppingen, 21.12.2018

Stellungnahmen Träger Öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p>auch evtl. Reproduktionsnachweise überprüfen. Aus dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag ist nicht eindeutig zu entnehmen, inwieweit auch die im Westen unmittelbar an das Planungsgebiet angrenzenden Bahnanlagen mit Schotterflächen hinsichtlich Vorkommen der Zauneidechse bzw. der Schlingnatter untersucht wurden. Soweit ein Vorkommen nicht auszuschließen ist, wären Maßnahmen erforderlich, um das Einwandern insbesondere der streng geschützten Zauneidechse während der Bauarbeiten zu verhindern (Reptilien-Schutzzaun).</p> <p>Um die ökologische Funktion der am östlichen und südlichen Rand des Plangebiets bestehenden Gehölzbestände zu erhalten sollen diese Gehölzbestände u.a. auch als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme bauplanungsrechtlich gesichert werden. Durch die im Textteil zum Bebauungsplan unter 6.1 zugelassene Unterbrechung der Gehölzbestände mit Erschließungswegen wird die ökologische Funktion erheblich eingeschränkt.</p> <p>Die am westlichen Rand geplante Lärmschutzwand soll ab einer Höhe von sechs Metern u.a. mit Glasflächen versehen werden. Durch eine entsprechende Gestaltung der Glasflächen ist sicherzustellen, dass es nicht zu Vogelschlag kommt.</p> <p><u>Eingriffsregelung</u> Nachdem es sich um ein §13a-Verfahren handelt ist ein Umweltbericht mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung nicht erforderlich.</p> <p><u>Vorgaben zur Eingrünung</u> Für die vorgesehene Eingrünung im öffentlichen Straßenraum sowie der Eingrünung der Lärmschutzwand sind standortheimische Gehölzarten zu verwenden (Pflanzliste).</p> <p><u>Gebäudegestaltung</u> Für Garagen, welche als Flachdachgebäude ausgeführt werden, ist eine extensive Flachdachbegrünung festzulegen.</p> <p><u>Folgende Punkte sind aus naturschutzfachlicher Sicht zu beachten:</u></p> <ul style="list-style-type: none">• Die vorgesehene zeitliche Einschränkung zur Baufeldräumung zwischen 1. Oktober und Ende Februar ist zwingend einzuhalten. Eine Befreiung von dieser Regelung kommt aus hiesiger Sicht nicht in Betracht.• Auf Grund der potentiellen Eignung des Planungsbereiches und der westlich angrenzenden Flächen für die streng geschützte Zauneidechse ist sicher zu stellen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen werden. Nachdem die Erfassung dieser Art ausschließlich im Frühjahr erfolgt ist und keine eindeutigen Aussagen zum Vorkommen der Zauneidechse im westlich angrenzenden Bereich gemacht werden, sind weitere Erhebungen erforderlich. Bei Bedarf sind Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen (Schutzzäune, Vergrämung) vorzusehen.• Die Anlage von Erschließungswegen innerhalb der als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme zu erhaltenden Gehölzbestände am südlichen und östlichen Rand des Planungsgebietes ist auszuschließen.• Für die vorgesehene Eingrünung im öffentlichen Straßenraum sowie der Eingrünung der Lärmschutzwand sind standortheimische Gehölzarten zu verwenden (Pflanzliste).• Für Garagen, welche als Flachdachgebäude ausgeführt werden, ist eine extensive Flachdachbegrünung festzulegen.	

Stellungnahmen und Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 13a BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB vorgetragenen Stellungnahmen

11. Landratsamt Göppingen, 21.12.2018

Stellungnahmen Träger Öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p><u>Oberflächengewässer</u> / Herr Müller, Tel. 202-2226</p> <p>Innerhalb des Geltungsbereichs verläuft das verdolte Gewässer II. Ordnung „Siebenquellenbach“. In Ziffer 10.1 der Begründung zum Planentwurf ist hierzu ausgeführt, dass ein Schutzstreifen von fünf Metern für den Bach (und zusätzlich für den ebenfalls in diesem Bereich verlaufenden Mischwasserkanal) festgesetzt wird. Die Bachtrasse freizuhalten und nicht zu überbauen ist im Hinblick auf die zukünftige Unterhaltung, Sanierung, Kanalauswechslung oder ggf. auch auf eine offene Führung des Gewässers - falls eines Tages die Dole nicht mehr wirtschaftlich saniert werden kann - ein wichtiger Aspekt (vgl. hierzu auch Gewässerentwicklungsplan der Stadt Geislingen, 2018).</p> <p>Im zeichnerischen Teil und auch im Textteil des Planentwurfs ist allerdings im Widerspruch hierzu über dem verdolten Gewässerlauf eine „überbaubare Fläche“ vorgesehen.</p> <p>Es wird daher empfohlen das im Planentwurf auf der Bachtrasse projektierte Gebäude entsprechend abzurücken und auch den Textteil entsprechend anzupassen. Laut Ziffer 8.3. des Textteils wäre eine Überbauung zulässig, jedoch keine Unterkellerung.</p> <p>Weiterhin sollte im zeichnerischen Teil und im Bebauungsplan die Bachverdolung und der Mischwasserkanal voneinander unterscheidbar sein und jeweils eine eigene Signatur erhalten.</p>	<p><u>Oberflächengewässer</u></p> <p>Den Anregungen wird teilweise gefolgt.</p> <p>Der in der Planzeichnung bereits aufgenommene Frischwasserkanal FW (Bestand) und Mischwasserkanal MW 1200 (Bestand) wurden im Rahmen der erneuten Offenlage nachrichtlich übernommen und dementsprechend in der Legende aufgeführt. Der in der Planzeichnung festgesetzte Schutzstreifen (Leitungsrecht für den FW Kanal) sowie die Lage der Kanäle FW und MW wurden auf Grundlage neuer Vermessungsdaten geringfügig geändert sowie der Verlauf angepasst.</p> <p>Die Kanäle dürfen überbaut werden, solange innerhalb der Fläche für das Leitungsrecht, das den insgesamt 5 m breiten Schutzstreifen umfasst, keine Unterkellerung vorgesehen ist.</p> <p>Unterkellerungen sind überall im Plangebiet ausgeschlossen, sodass die Vereinbarkeit der Lage der Kanaltrassen und der überbaubaren Grundstücksflächen gegeben ist.</p> <p>Änderung der Planzeichnung im Rahmen der erneuten Offenlage.</p>
<p><u>Abwasser</u> / Herr Steska, Tel. 202-2224</p> <p>Die ordnungsgemäße Abwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung ist sicherzustellen. Das in der Begründung erwähnte Regenwasserbewirtschaftungskonzept sollte im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens aufgestellt werden, weil hierfür Flächen bereitzustellen sind und ein Wasserrechtsverfahren durchzuführen ist.</p> <p>Die Planung ist mit dem Landratsamt Göppingen vorher abzustimmen.</p> <p>Insofern kann derzeit nicht abschließend Stellung genommen werden.</p>	<p><u>Abwasser</u></p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Plangebiet findet keine Versickerung von Regenwasser statt. Das gesamte Regenwasser wird in den vorhandenen Kanal geleitet. Aus fachtechnischer Sicht des Landratsamts Göppingen – Umweltschutzamt – <u>Altlasten und Bodenschutz</u> – ist wegen der Altlasten im Plangebiet keine Versickerung von Straßen- und Dachflächenwasser möglich.</p> <p>Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan</p>

Stellungnahmen und Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 13a BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB vorgetragenen Stellungnahmen

11. Landratsamt Göppingen, 21.12.2018

Stellungnahmen Träger Öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p><u>Altlasten und Bodenschutz</u> / Herr Ewald, Tel. 202-2217</p> <p>Das Plangebiet liegt fast vollständig im Bereich der „kommunalen Altablagerung Weiler Straße“, die im Bodenschutz- und Altlastenkataster (BAK) unter der Objekt-Nummer 1654 auf „Beweisniveau 3“ mit „Handlungsbedarf B, Entsorgungsrelevanz“ erfasst ist. Kleine Flächen im Süden liegen im Bereich des „Altstandortes DB Lagerplätze 6,8, 11 und 14“ und kleine Flächen im Westen im Bereich des „Altstandortes DB Betriebsgelände, Konrad-Adenauer-Straße“. Die „Altablagerung Weiler Straße“ entstand gemäß dem BAK in den Jahren 1973 bis 1983 durch Ablagerung von Erdaushub. Die technischen Untersuchungen haben gezeigt, dass auch anteilig andere Stoffe wie Bauschutt und Straßenaufbruch enthalten sind.</p> <p>Die vorgesehene Bebauung mit Wohnhäusern liegt komplett im Bereich der „Altablagerung Weiler Straße“.</p> <p>Die vorgelegten Unterlagen enthalten keine Beschreibung des derzeitigen Zustandes des Plangebietes in Bezug auf die bodenkundlichen Verhältnisse. Diese sind jedoch entscheidend für das Vorgehen bei der Realisierung von Wohnbebauung auf der Fläche. Auch ohne Umweltbericht ist eine Beschreibung und Würdigung der Boden- und Standortverhältnisse im Plangebiet erforderlich.</p> <p>Der Unterzeichner hat das Gebiet am 5.12.2018 begangen und einige Handschürfe mittels Spaten und Sondierung mittels Edelmanbohrer vorgenommen. Dabei wurde Folgendes festgestellt (Abb. 1): Die für die Wohnbebauung vorgesehene Fläche umfasst drei von den Boden- und Standortverhältnissen her klar abgegrenzte Bereiche:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Im Süden: Hubschrauberlandeplatz, ca. 2500 m², 15 cm Oberboden über Auffüllung aus Tonmergel und Kalksteinschotter, Bewuchs: Rasen 2) In der Mitte: Brachland, ca. 5 500 m², 5 - 10 cm schwach entwickelter Oberboden über Auffüllung aus Tonmergel. Bewuchs: Ruderalflur mit Karde und Binsen. Moosfilz. vereinzelt schlechtwüchsige Gehölze (Weiden, Hartriegel). Keine Abdeckung der Auffüllung mit kulturfähigem Boden, Staunässe, vegetationsfeindliche Standortverhältnisse. 3) Im Norden: Ehemaliger Lagerplatz, ca. 3000 m², Reste der Flächenbefestigung aus Asphalt, Schotter und Betonplatten, vegetationsarm. 	<p><u>Altlasten und Bodenschutz</u></p> <p>Den Anregungen wird gefolgt.</p> <p>Bei einem gemeinsamen Ortstermin am 14.02.2019 mit dem LRA Göppingen, Abt. Altlasten und Bodenschutz, Herr Ewald wurden die im Zuge der Bebauung durchzuführenden Maßnahmen festgelegt.</p> <p>Die Geländeverhältnisse wurden wie von Herrn Ewald beschrieben vorgefunden. Kulturfähiger Boden ist so gut wie nicht vorhanden (nur im Bereich des Hubschrauberlandeplatzes in geringer Mächtigkeit). Der kulturfähige Boden im Bereich des Hubschrauberlandeplatzes wird abgetragen und im Bereich von Freiflächen wieder eingebaut/wiederverwertet. Im Bereich der geplanten Wohnbebauung und Freiflächen (Gärten + Spielplatz) erfolgt ein Oberbodenauftrag (kulturfähiger Boden) von 50 cm. Damit wird eine Abdeckung evtl. belasteter oder organoleptischer Bodenbereiche sowie die Schaffung eines kulturfähigen Bodenhorizontes erreicht. Der erforderliche Bodenauftrag und -abtrag soll nach Möglichkeit im Massenausgleich erfolgen, um zu entsorgende Aushubmassen zu vermeiden bzw. soweit wie möglich zu reduzieren.</p> <p>Anpassung des Bebauungsplans, Ergänzung der textlichen Festsetzungen und Begründung zum Auftrag von Oberboden im Rahmen der erneuten Offenlage.</p>

**Stellungnahmen und Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 13a BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB vorgetragene
Stellungnahmen**

11. Landratsamt Göppingen, 21.12.2018

Stellungnahmen Träger Öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p>Für eine Wohnbebauung folgt daraus: Der Oberboden aus Bereich „1)* ist zu sichern und wenn möglich, im Plangebiet zur Anlage der Außenanlagen zu verwenden. Für die Herstellung der Außenanlagen ist der Auftrag von kulturfähigem Boden erforderlich. Dieser beträgt üblicherweise in Hausgärten 60 cm, auf Kinderspielflächen und Vegetationsflächen in Grünanlagen 35 cm.</p> <p>Mit diesem in jedem Fall erforderlichen Bodenauftrag erledigt sich auch eine mögliche Gefährdung auf dem Wirkungspfad Boden-Mensch, und es können sicher und dauerhaft gesunde Wohnverhältnisse geschaffen werden.</p> <p>Es wird angeregt, die EFH entsprechend festzulegen. Damit kann auch der Anfall von schadstoffbelastetem Aushubmaterial und damit der Entsorgungsaufwand minimiert werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Festlegung der EFH auch im Hinblick auf die Lärmschutzproblematik erforderlich ist.</p> <p>Es wird angeregt, die Planunterlagen entsprechend zu überarbeiten.</p> <p>Aus der fachtechnischen Sicht der Altlasten ist die Versickerung von Straßen- und Dachflächenwasser im Plangebiet nicht möglich.</p> <p>Es wird angeregt, als Minimierungsmaßnahme für den Boden, aber auch zur Entlastung des Wasserhaushaltes und zur Förderung eines gesunden Raumklimas (Kühlung im Sommer, Isolation im Winter) eine Dachbegrünung festzusetzen. Es ist zu prüfen, ob eine Dachbegrünung auch lärmtechnisch Vorteile bringt. Das Beispiel der Reihenhaussiedlung in Kuchen, Spindelstraße, siehe Abb. 2, zeigt, dass auch bei kostengünstigem Bauen eine Dachbegrünung möglich ist. Der Ausschluss von Schottergärten wird aus bodenschutzfachlicher Sicht begrüßt.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p><u>Dachbegrünung</u></p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Eine Aufwertung des Plangebiets mit Grünqualitäten erfolgt über die Anlage von Grünstrukturen und das Anpflanzen von Bäumen und durch eine Begrünung der Lärmschutzwand.</p> <p>Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.</p>
<p><u>Immissionsschutz</u> / Herr Scholze, Tel. 202-2240</p> <p>Der unbebaute Planbereich, ein ehemaliges Bahngelände, liegt zwischen der Konrad-Adenauer-Straße und der Bahnlinie Stuttgart-Ulm. Um neuen Wohnraum zu schaffen, soll dort ein allgemeines Wohngebiet (WA) ausgewiesen werden. Wegen der erheblichen Verkehrsgeräuschimmissionen (Eisenbahn, Straßenverkehr) wurde von der Firma rw Bauphysik mit Datum vom 05.09.2017 eine Geräuschimmissionsprognose erstellt. Diese ist vollständig und plausibel. In dieser sind die erforderlichen aktiven und passiven Lärmschutzmaßnahmen aufgelistet, damit im Planbereich Wohnen möglich wird. Wesentlicher Bestandteil der Lärmschutzmaßnahmen ist eine 267 Meter lange und 8 Meter hohe Lärmschutzwand.</p> <p>Die in der Geräuschimmissionsprognose aufgelisteten aktiven und passiven Lärmschutzmaßnahmen wurden in den Bebauungsplan übernommen. Die Belange des Immissionsschutzes sind damit ausreichend gewahrt.</p> <p>Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.</p>	<p><u>Immissionsschutz</u></p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Einwände oder Bedenken</p> <p>Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.</p>
<p>Im Hinblick auf den <u>Grundwasserschutz</u> bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Keine Einwände oder Bedenken</p> <p>Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.</p>

Stellungnahmen und Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 13a BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB vorgetragenen Stellungnahmen

11. Landratsamt Göppingen, 21.12.2018

Stellungnahmen Träger Öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p>II. Gesundheitsamt / Herr Dr. Kupferschmied, Tel. 202-1828</p> <p>Von Seiten des Gesundheitsamtes bestehen zum o. g. Bebauungsplan keine Bedenken, sofern folgende Auflagen und Hinweise beachtet werden:</p> <p>Im Bebauungsplangebiet liegt die Altablagerung Weilerstraße, die bebaut werden soll. Von der Ablagerung darf keine Gesundheitsgefährdung für die künftigen Bewohner ausgehen. Wir gehen davon aus, dass die geplanten Gebäude nicht unterkellert werden.</p> <p>Im Zuge der Altlastenuntersuchungen wurde festgestellt, dass die Altablagerung mit Schadstoffen (vorwiegend PAK) belastet ist. Das nachgewiesene Schadstoffinventar enthält keine leichtflüchtigen Schadstoffe (ergänzende Stellungnahme 01 zur Bewertung der Belastungssituation Boden, Fa. Erdbaulaboratorium Tropp-Neff und Partner vom 10.09.2018). Die Prüfwerte gem. Bundesbodenschutzverordnung für den Wirkungspfad Boden-Nutzpflanze werden durchwegs unterschritten (Bericht vom 08.10.2018).</p> <p>Bei der ergänzenden Bewertung des Wirkungspfades Boden-Mensch vom 8.10.18 im Bereich <u>Kinderspielplatz</u> wurden Benzo(a)pyrengehalte von 4,4 mg/kg ermittelt (Mischprobe MP2/1, 0-0,3 m Tiefe). Damit wird nicht nur der Prüfwert der Kategorie Kinderspielflächen von 2 mg/kg deutlich überschritten, sondern auch der <u>Prüfwert für die Wohnbebauung</u> von 4 mg/kg. Zumindest im Bereich um den Probenahmepunkt MP2 müssen daher Maßnahmen durchgeführt werden, um die geplanten Nutzungen (Kinderspielplatz/Wohnbebauung) zu ermöglichen. Z. B. kann eine ausreichende Abdeckung der Auffüllung mit schadstofffreiem Material oder ein Bodenaustausch erfolgen. Aus Sicht des Gesundheitsamtes sollte vor Beginn der Bauarbeiten durch Auswertung von weiteren Mischproben eine Abgrenzung des oberflächlich belasteten Bereichs erfolgen.</p> <p>Es muss damit gerechnet werden, dass eine räumlich inhomogene Belastung der Auffüllung mit Schadstoffen vorliegt. Wir gehen davon aus, dass auf der gesamten Altablagerung vorsorglich eine ausreichende Abdeckung mit schadstofffreiem Material bzw. ein Bodenaustausch erfolgt.</p> <p>Aus Sicht des Gesundheitsamtes ist es notwendig, den Textteil des Bebauungsplans wie folgt zu ergänzen:</p> <p><i>Eingriffe in den Boden sind von einem geeigneten Sachverständigen zu begleiten. Freigelegte schadstoffbelastete Auffüllung bzw. zwischengelagerter schadstoffbelasteter Bodenaushub ist auf geeignete Weise vor dem Kontakt mit Menschen zu sichern bzw. entsprechend abzudecken. Das Gesundheitsamt ist rechtzeitig, mindestens aber 4 Wochen zuvor, vom Beginn der Baumaßnahmen zu unterrichten. Im Abschlussbericht des Sachverständigen sind die Mächtigkeit und die Schadstofffreiheit der Abdeckung zu dokumentieren. Im Bericht ist insbesondere auf die Wirkungspfade Boden-Mensch und Boden-Nutzpflanze einzugehen. Der Bericht ist dem Gesundheitsamt und dem Umweltschutzamt unverzüglich und unaufgefordert vorzulegen.</i></p> <p>Zusätzlicher Hinweis:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Erarbeitung eines Emissionsschutzkonzepts zum Schutz der naheliegenden Wohnbebauung während der Bauarbeiten wird angeregt. 	<p><u>Gesundheitsamt</u></p> <p>Den Anregungen wird gefolgt (siehe Abwägung Altlasten und Bodenschutz).</p> <p>Es wird im Bereich der Freiflächen (Gärten, Spielplätze, Grünanlagen) ein Bodenauftrag in einer Stärke von 50 cm ausgeführt (Vereinbarung mit dem LRA Göppingen, Abt. Altlasten und Bodenschutz, Herr Ewald). Hierdurch wird der Kontakt zwischen anstehendem, evtl. belastetem Boden und Mensch unterbunden. Eine Gesundheitsgefährdung ist damit ausgeschlossen.</p> <p>Der Oberbodenauftrag erfolgt mit unbelastetem Bodenmaterial.</p> <p>Aufgrund der vorgesehenen Abdeckung der Geländeoberfläche im Bereich von Freiflächen ist eine weitere, nutzungsbezogene Beprobung des anstehenden Bodens nicht erforderlich.</p> <p>Anpassung des Bebauungsplans, Ergänzung der textlichen Festsetzungen und Begründung zum Auftrag von Oberboden im Rahmen der erneuten Offenlage.</p>

Stellungnahmen und Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 13a BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB vorgetragene Stellungnahmen

11. Landratsamt Göppingen, 21.12.2018

Stellungnahmen Träger Öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p>III. Landratsamt Esslingen – Straßenverwaltung / Frau Haug, Tel. (0711)3902-41153</p> <p>Nach den uns vorliegenden Planunterlagen ist die vorgesehene Bebauung im Erschließungsbe- reich (ODE) der Ortsdurchfahrt Geislingen an der K 1441 vorgesehen.</p> <p>Vom Landratsamt Esslingen, Amt 51 – Straßenbauamt werden gegen den o. g. Bebauungsplan keine grundsätzlichen Einwendungen oder Bedenken erhoben, wenn die Anbaubeschränkungen nach § 22 StrG eingehalten werden.</p> <p>Die verkehrliche Erschließung des Plangebiets soll über eine bereits bestehende Einmündung der Gemeindestraße -Konrad-Adenauer-Straße-, Flst 1180 in die K 1441 erfolgen.</p> <p>An der Einmündung der bestehenden Gemeindestraße in die K 1441 ist jederzeit für ausreichende Sichtverhältnisse zu sorgen.</p> <p>Oberflächenwasser und Abwasser darf der K 1441 nicht zugeleitet werden. Es ist anderweitig ab- zuleiten.</p> <p>Eventuelle Aufgrabungen oder Veränderungen an der K 1441, insbesondere für die Verlegung von Anschlussleitungen der öffentlichen Versorgung, dürfen nur nach Abschluss eines Nutzungsver- trages vorgenommen werden. Der Nutzungsvertrag ist beim Landratsamt Esslingen, Amt 51 – Straßenbauamt, Osianderstraße 6 in 73230 Kirchheim unter Teck, mit entsprechenden Planunter- lagen (4-fach) zu beantragen.</p> <p>Die Verkehrssicherheit auf der K 1441 muss auch während der Bauarbeiten stets gewährleistet sein.</p> <p>Lärmschutzvorkehrungen sind allein Sache des Antragstellers.</p>	<p><u>Straßenverwaltung</u></p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Einwände oder Bedenken</p> <p>Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.</p>
<p>IV. Amt für Vermessung und Flurneuordnung / Herr Munk, Tel. (07331)304-208</p> <p>Beim zeichnerischen Teil des Bebauungsplans „Westlich der Konrad-Adenauer-Straße“ in Geislin- gen ist der Abschnitt „Bestätigung gem. §1 der Planzeichenverordnung ...“ zu streichen. Diese Bestätigung könnte nur die für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständige untere Vermes- sungsbehörde erteilen. Beim Flurstück Nr. 3 ist der Hinweis „Bahnstrecke Stuttgart/Ulm“ einzutra- gen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	<p><u>Amt für Vermessung und Flurneuordnung</u></p> <p>Den Anregungen wird gefolgt.</p> <p>Änderung der Planzeichnung gemäß Stellungnahme im Rahmen der erneuten Of- fenlage.</p>


**Stellungnahmen und Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 13a BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB vorgetragene
Stellungnahmen**

12. Eisenbahn-Bundesamt, 30.01.2019

Stellungnahmen Träger Öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p>Betreff: Geißlingen, Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange im Bebauungsplanverfahren Nr. 27/5 „Westlich der Konrad-Adenauer-Straße“ gemäß § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung)</p> <p>Bezug: Ihr Schreiben vom 24.01.2019, -</p> <p>Anlagen:</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Ihr Schreiben ist am 28.01.2019 beim Eisenbahn-Bundesamt (EBA) eingegangen und wird hier unter dem o.a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für die Beteiligung des EBA als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz – BEVVG) berühren.</p> <p>Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Planung berührt. Bei Beachtung der nachfolgenden Nebenbestimmungen bestehen keine Bedenken:</p> <p>Ich weise darauf hin, dass Flächen einer Eisenbahn des Bundes nicht überplant werden dürfen. Um solche Flächen handelt es sich, wenn</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Einwände oder Bedenken</p> <p>Flächen einer Eisenbahn des Bundes werden nicht überplant. Alle Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind freigestellt. Eine Änderung von Bahnanlagen erfolgt nicht.</p> <p>Eine Stellungnahme der Deutschen Bahn AG, DB Immobilien, Region Südwest liegt mit Eingang vom 16.04.2019 (siehe Anlage 1, Stellungnahme Nr. 13) vor.</p> <p>Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.</p>

Stellungnahmen und Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 13a BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB vorgetragenen Stellungnahmen

12. Eisenbahn-Bundesamt, 30.01.2019

Stellungnahmen Träger Öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p>• Grundstücke von einer Entscheidung gemäß § 18 AEG erfasst worden sind, • das planfestgestellte Vorhaben verwirklicht worden ist, • die Grundstücke für Bahnbetriebszwecke tatsächlich in Dienst genommen worden sind.</p> <p>Aus diesem Grund sind diese Flächen aufgrund des Fachplanungsprivilegs aus § 18 AEG i.V.m. § 38 BauGB der kommunalen Planungshoheit entzogen, solange sie nicht gemäß § 23 AEG von Bahnbetriebszwecken freigestellt worden sind.</p> <p>Ich gehe davon aus, dass alle Grundstücke der überplanten Eisenbahnfläche freigestellt sind. Bisher wurden für Geislingen folgende Flurstücke freigestellt: 3/6 3/8, 3/9, 1178/2, 1184/2, 1187/4 408/3 408/2 2.6.408, ¾</p> <p>Weiterhin dürfen keine Bahnanlagen geändert werden. Aus den mitgelieferten Unterlagen ist nicht ersichtlich, ob es zu irgendwelchen Änderungen kommt. Ergibt sich im Zusammenhang mit einem Bebauungsplan die Notwendigkeit der Änderung einer Betriebsanlage (z.B. die Versetzung eines Oberleitungsmastens) sind diese Änderungen nur im Rahmen eines Planrechtsverfahrens nach § 18 AEG zulässig. Wenn an den Bahnanlagen nichts geändert wird, bestehen keine Bedenken, die Flächen sind nachrichtlich darzustellen im B-Plan.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen und der Bahnstromfernleitungen (Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Südwest, Bahnhofstraße 5, 76137 Karlsruhe) prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicher Weise betroffen. Daher werden die gebotenen Beteiligungen empfohlen, sofern sie nicht bereits stattfinden.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p> Eisele</p>	

Stellungnahmen und Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 13a BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB vorgetragenen Stellungnahmen

13.Deutsche Bahn AG, 16.04.2019

Bebauungsplanverfahren Nr. 27/5 "Westlich der Konrad-Adenauer-Straße, Gemarkung Geislingen

links der Bahnlinie Stuttgart - Neu-Ulm, Strecken Nr. 4700 von km 60,69 bis km 61,12

Sehr geehrter Herr Oetzmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren.

Gegen die Neuaufstellung des o. g. Bebauungsplan bestehen von Seiten der Deutschen Bahn AG hinsichtlich der TöB-Belange keine Einwendungen, wenn folgende Hinweise und Anregungen beachtet und berücksichtigt werden.

Dem Bebauungsplan kann die DB Netz AG grundsätzlich zustimmen, wenn der DB Netz AG, d.h. der angrenzenden Bahnfläche durch die Bebauung und speziell durch den Bau der hohen Lärmschutzwand von 8 m keine Nachteile entstehen.

Da die angrenzende Fläche zukünftig auch eine weitere Entwicklungsfläche sein könnte, kann eine Abstandsfläche auf unserem Grundstück nicht kostenlos entgegengenommen werden. Die Deutschen Bahn AG regelt die Inanspruchnahme Ihres Grundeigentums (hier Abstandsfläche) ausschließlich durch den Abschluss besonderer Gestattungsverträge. Wir sind grundsätzlich bereit, die Inanspruchnahme unserer Grundstücke - sofern dem keine bahneigenen Planungen entgegenstehen - zu gestatten.

Außerdem sind in der Lärmschutzwand Fluchttüren zum Bahngelände vorgesehen. Wenn hier eine weitere Nutzung (z.B. als Fluchtweg) durch Dritte auf Bahngelände geplant ist, muss dies über einen Gestattungsantrag angefragt und geprüft werden.

Zur Prüfung, Genehmigung und Ausfertigung der erforderlichen Verträge benötigen wir, rechtzeitig vor Baubeginn (mindestens 2 Monate vorher), folgende Unterlagen (jeweils 4 fach):

- a) Lageplan M 1: 500 oder 1000
- b) Längs- und Querschnitte
- c) Baubeschreibung (Angabe zur Arbeitsausführung, Bahnlinie, Bahn-km, Gemarkung und die betroffenen Flurstücke)

Für Rückfragen steht Ihnen unser Sachbearbeiter, Herr Buchmann, Telefon (0721) 938 2874, e-mail: guenter.buchmann@deutschebahn.com gerne zur Verfügung.

Den Anregungen wird teilweise gefolgt.

Keine Einwände oder Bedenken

Mit der Bahn wird eine Abstandsflächenbaulast auf dem Flurstück 3/13 vereinbart und ein diesbezüglicher Gestattungsvertrag abgeschlossen. Die Bahn sichert hierbei die Übernahme der Abstandsflächenbaulast auf dem Bahngrundstück zu.

Die Abstandsflächenbaulast dient der Übernahme der Abstandsfläche der zu errichtenden Lärmschutzwand für das Vorhaben auf der Grundstücksgrenze zwischen Plangebiet und dem Gelände der Deutschen Bahn. Durch den Abschluss eines Gestattungsvertrags zwischen der Deutschen Bahn AG und dem Grundstückseigentümer und der Eintragung einer Baulast wird die Abstandsfläche der Lärmschutzwand gesichert.

Die Fluchttüren in der Lärmschutzwand sind hiervon erfasst. Die Türen sollen dazu dienen, bei Bahnunfällen Reisende vom Grundstück der Bahn zu holen. Eine Nutzung der Fluchttüren als Fluchtweg durch Dritte auf Bahngelände ist nicht vorgesehen.

Die in der Stellungnahme aufgeführten Hinweise werden unter III Hinweise Ziff. 4 Schutzvorkehrungen im Umfeld von Bahnanlagen in die textlichen Festsetzungen aufgenommen.

Aufnahme von Hinweisen in die textlichen Festsetzungen im Rahmen der erneuten Offenlage.

Stellungnahmen und Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 13a BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB vorgetragenen Stellungnahmen

Ohne Abschluss des Gestattungsvertrages kann dem Bebauungsplan, in der vorliegenden Form, **nicht** zugestimmt werden.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.

Bei Planungen und Baumaßnahmen im Umfeld der Bahnlinie ist die Deutsche Bahn AG frühzeitig zu beteiligen, da hier bei der Bauausführung ggf. Bedingungen zur sicheren Durchführung des Bau- sowie Bahnbetriebes zu beachten sind.

Dies gilt sowohl für eine Beteiligung als Angrenzer sowie im Rahmen einer Fachanhörung gemäß Landesbauordnung Baden-Württemberg als auch für genehmigungsfreie Bauvorhaben, bei denen die Beteiligung direkt durch den Bauherrn zu erfolgen hat.

Da auch bahneigene Kabel und Leitungen außerhalb von Bahngelände verlegt sein können, ist rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme eine Kabel- und Leitungsprüfung durchzuführen.

Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem Verfahren weiterhin zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen
Deutschen Bahn AG

i.V.


Gerhard Heibrock

i. A.


Ralf Münster